

ZH_OBERGERICHT RT190125 vom 19. Dezember 2019

ZH Obergericht, 2019-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190125

FR: ZH_OBERGERICHT RT190125 du 19 décembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RT190125 del 19 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 8. August 2019 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamts Winterthur-Stadt (Zahlungsbefehl vom 15. März 2019) gestützt auf eine vom Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) am 19. Februar 2019 unterzeichnete Rückzahlungserklärung (vgl. Urk. 2/5) provisorische Rechtsöffnung für Fr. 10'381.20 nebst Verzugszins zu 12 % seit 14. Januar 2019 und für Fr. 482.50 ohne Zins sowie für die Entschädigung gemäss dem vorinstanzlichen Entscheid (Urk. 9 = Urk. 12 S. 6 f.). Dagegen erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 21. August 2019 (Datum Poststempel) rechtzeitig (Urk. 10) Beschwerde mit dem folgenden Antrag (Urk. 11 S. 2): "Es sei die vom Einzelgericht im summarischen Verfahren am 8. August 2019 unter der Geschäfts-Nummer EB190173-K/U/br erlassene Verfügung aufzuheben, und sei das Rechtsöffnungsbegehren in der Betreuung Nummer 1 des Betreibungsamtes Winterthur-Stadt (Zahlungsbefehl Nummer 1 für Fr. 10'381.20 nebst Verzugszins zu 12% seit dem 14. Januar 2019 sowie Fr. 482.50 abzuweisen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin." Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1 bis 10). Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

Mit Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip (ZK ZPO - Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 N 15), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Fehlen rechtsgenügende Anträge oder werden keine oder ungenügende Rügen erhoben, stellt dies einen nicht behebbaren Mangel dar (vgl. Art. 132 ZPO). Auf die Beschwerde ist diesfalls infolge Fehlens einer Zulässigkeitsvoraussetzung nicht einzutreten (BGer 5A_205/2015 vom 22. Oktober 2015, E. 5.2. mit Hinweisen).

- 3 -

E. 3

Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, die Gesuchstellerin stütze ihr Rechtsöffnungsbegehren auf eine vom Gesuchsgegner am 19. Februar 2019 unterzeichnete Rückzahlungserklärung, die eine Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG und damit einen provisorischen Rechtsöffnungstitel darstelle (Urk. 12 S. 3). Der Gesuchsgegner sei mit der Zahlung der ersten Rate am 1. März 2019 in Verzug geraten und

die gesamte von der Gesuchstellerin geltend gemachte Forderung in diesem Zeitpunkt fällig geworden. Die Einwendung des Gesuchsgegners, die Gesuchstellerin sei in Gläubigerverzug geraten, indem sie ihm keine Einzahlungsscheine gesendet habe, verfange nicht. Der Gesuchsgegner sei seit dem Jahr 2000 im Besitz einer Kreditkarte der Gesuchstellerin. Es sei dementsprechend davon auszugehen, dass dem Gesuchsgegner die Zahlungs- verbindung der Gesuchstellerin bereits aus früheren Zahlungen bekannt gewesen sei. Weiter sei auf dem von der Gesuchstellerin dem Gesuchsgegner mit Schreiben vom 18. Januar 2019 zugestellten Kontoauszug vom 14. Januar 2019, dessen Erhalt vom Gesuchsgegner nicht bestritten werde, eine dem Kreditkartenkonto der Gesuchstellerin zugehörige IBAN-Nummer aufgeführt. Dem Gesuchsgegner sei es damit ohne Weiteres auch ohne Einzahlungsscheine möglich gewesen, die erste Ratenzahlung einzubezahlen. Er habe sich indes damit begnügt, von der Gesuchstellerin mit Schreiben vom 21. Februar 2019, dessen Zustellung unbelegt geblieben sei, Einzahlungsscheine zu verlangen. Für ein gehöriges Leistungsangebot hätte der Gesuchsgegner infolge Kenntnis der IBAN-Nummer jedoch zumindest versuchen müssen, eine Zahlung auf dieses Konto zu leisten. Weitergehend hätte von ihm auch erwartet werden dürfen, sich telefonisch bei der Hotline der Gesuchstellerin über die fehlende Zahlungsverbindung zu informieren, nachdem er keine Einzahlungsscheine erhalten habe. Das vom Gesuchsgegner geltend gemachte Schreiben vom 21. Februar 2019 genüge nicht, um die Gesuchstellerin in Gläubigerverzug zu setzen (Urk. 12 S. 5). Der Gesuchsgegner erhebe keine weiteren nach Art. 82 SchKG zulässigen Einwendungen, weshalb die provisorische Rechtsöffnung zu erteilen sei (Urk. 12 S. 6). 4.1. Der Gesuchsgegner bringt zur Begründung der Beschwerde vorab vor, das Vorliegen eines Rechtsöffnungstitels sei von Amtes wegen zu prüfen. Im als Schuldanererkennung vorgelegten Dokument, welches er am 19. Februar 2019 un-

- 4 - terzeichnet habe, sei keine Zahlstelle bezeichnet. Insbesondere enthalte der Rechtsöffnungstitel weder eine Konto- noch eine IBAN-Nummer. Er habe die Gesuchstellerin zwei Tage nach Unterzeichnung der Vereinbarung auf Rückzahlung am 21. Februar 2019 schriftlich darauf hingewiesen, es seien ihm keine Einzahlungsscheine übermittelt worden (Urk. 11 S. 3). Wenn die Gesuchstellerin hinsichtlich der Tilgung der ersten beiden Raten in der Rückzahlungsvereinbarung auf Einzahlungsscheine hinweise, sie sich deren Zustellung an den Gesuchsgegner in der Vereinbarung jedoch nicht unterschriftlich habe bestätigen lassen und im entsprechenden Dokument auch keine Zahlstelle bezeichnet sei, so sei die Fälligkeit der Gesamtforderung im Zeitpunkt der Anhebung der Betreuung nicht urkundlich nachgewiesen. Das von ihm unterzeichnete Dokument reiche als Schuldanererkennung und somit als Rechtsöffnungstitel aus den dargelegten Gründen nicht aus (Urk. 11 S. 4). 4.2. Eine Schuldanererkennung ist eine Willenserklärung des Schuldners, womit er anerkennt, eine bestimmte oder leicht bestimmbare Geldsumme bei deren Fälligkeit zu bezahlen oder als Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Aus der Schuldanererkennung muss demnach einzig der unmissverständliche und bedingungslose Wille des Schuldners hervorgehen, dem Betreibenden eine bestimmte oder leicht bestimmbare, fällige Geldsumme zu bezahlen. Eine Vorschrift, wonach beispielsweise der Verpflichtungsgrund oder auch eine Zahlstelle in der Schuldanererkennung zu nennen ist, existiert nicht (BSK SchKG I - Staehelin, Art. 82 N. 21 ff.). Diesbezüglich geht der Gesuchsgegner also fehl. Die von ihm unterzeichnete Rückzahlungserklärung vom 19. Februar 2019 erfüllt die vorstehenden Anforderungen. Mit seiner Unterschrift hat er unmissverständlich und bedingungslos erklärt, der Gesuchstellerin total Fr. 10'863.70 (inkl. Fr. 482.50 aufgelaufene Zinsen) zu schulden (Urk.

2/5). 4.3. Von der Frage des Vorliegens eines gültigen Rechtsöffnungstitels zu unterscheiden ist die Frage des vom Gesuchsgegner geltend gemachten Gläubiger- verzugs, der bereits im vorinstanzlichen Verfahren Thema war. Diesbezüglich bringt der Gesuchsgegner in seiner Beschwerde vor, aus den Akten ergebe sich, dass die Gesuchstellerin die Zahlstelle in der Vereinbarung nicht bezeichnet ha-

- 5 - be. Er habe die Rückzahlungserklärung am 19. Februar 2019 unterzeichnet und nur zwei Tage später, am 21. Februar 2019, die Gesuchstellerin schriftlich darauf hingewiesen, dass er für die Tilgung der ersten beiden Raten keine Einzahlungsscheine erhalten habe. Das Argument der Vorinstanz, er hätte versuchen müssen, auf eine in einem anderen Dokument angegebene IBAN-Nummer zu leisten, entbehre jeglicher Logik, denn durch den Hinweis auf die Einzahlungsscheine in der Rückzahlungserklärung habe die Gesuchstellerin zum Ausdruck gebracht, sie bezeichne für Leistungen aus der relevanten Vereinbarung eine bestimmte Stelle. Aus dieser Tatsache habe er schliessen dürfen, die im Rahmen der Vereinbarung auf Schuldentilgung zu leistenden Beiträge seien nicht auf das seinerzeit für gewöhnliche Zahlungen dienende Konto zu bezahlen (Urk. 11 S. 3 und S. 4). Zudem handle es sich beim Rechtsöffnungsverfahren um einen reinen Urkundenprozess, weshalb auch der Hinweis der Vorinstanz, er hätte zusätzlich die Hotline der Gesuchstellerin kontaktieren müssen, um die Zahlstelle zu eruieren, ins Leere ziehe (Urk. 11 S. 4). 4.4. Die Einwendungen des Gesuchsgegners verfangen nicht. Der Schuldner kann dem Gläubiger nur dann einen Gläubigerverzug entgegenhalten, wenn er seine Leistung tatsächlich angeboten hat, d.h. faktisch alles unternommen hat, um seine Schuld zu erfüllen (BSK OR I - Berset Art. 91 N 4). Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, hat dies der Gesuchsteller vorliegend nicht getan. Das von ihm erstellte Schreiben vom 21. Februar 2019 (vgl. Urk. 8), dessen Versand bzw. dessen Empfang durch die Gesuchstellerin im Übrigen nicht belegt ist, stellt keine Realoblation im vorbeschriebenen Sinne dar. Selbst wenn die Gesuchstellerin dem Gesuchsgegner die Möglichkeit einer Erleichterung der Zahlung in Form einer Bank- oder Postüberweisung per Einzahlungsschein geboten hat, handelt es sich gemäss Art. 74 Abs. 2 Ziff. I OR dennoch um eine Bringschuld des Gesuchsgegners als Schuldner. Es kann auch nicht gesagt werden, dass die Gesuchstellerin eine Vorbereitungshandlung unterlassen habe ohne die die Erfüllung gar nicht möglich ist (vgl. BSK OR I-Bernet, Art. 91 N 4). Es hätte dem Gesuchsgegner ohne Weiteres offengestanden, die ausstehende Geldschuld persönlich zu überbringen, das Geld per Post zu schicken oder sich zumindest telefonisch nach den Banküberweisungsmodalitäten bei der Gesuchstellerin zu er-

- 6 - kundigen. Dass er solches getan hätte, wird vom Gesuchsgegner nicht einmal behauptet. Diesbezüglich geht auch seine Argumentation, es handle sich beim Rechtsöffnungsverfahren grundsätzlich um einen Urkundenprozess, an der Sache vorbei. Hierbei handelt es sich um Einwendungen im Sinne von Art. 82 Abs. 2 SchKG, die von ihm glaubhaft zu machen wären (BSK SchKG I-Stähelin, Art. 82 N 83) Indem der Gesuchsgegner die erste Rate nicht fristgerecht bezahlte, geriet er in Verzug und die gesamte Forderung wurde gemäss Rückzahlungserklärung vom 19. Februar 2019 fällig. Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen. Auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gesuchstellerin kann somit verzichtet werden. 5.1. Die Entscheidgebühr für das vorliegende Beschwerdeverfahren ist, ausgehend von einem Streitwert von Fr. 10'863.70, in Anwendung von Art. 48 und Art. 61 Abs. 1 GebVO SchKG auf Fr. 450.– festzusetzen. 5.2. Ausgangsgemäss wird der Gesuchsgegner im

Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für das Beschwerdeverfahren sind sodann keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner infolge seines Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels erheblicher Umtriebe. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.